

Ad III. Simplicius kann den Gewinn behalten, muss aber dem Lotto-Collectanten fünf Gulden als Schadenersatz leisten. Die Lotterie ist ein Glückervertrag, bei welchem das Los über den Gewinn entscheidet. Es ist eine Art Kaufvertrag, eine emptio certo pretio juris incerti. Man kauft um einen bestimmten Preis die Hoffnung oder sagen wir das Recht auf einen Gewinn, der aber vom Zufall, von der alea, abhängt. Zum Wesen des Vertrages ist nothwendig der mutuus consensus, speciell beim Kaufvertrag der mutuus consensus dandi resp. accipiendi certum pretium pro quadam merce. Dieser Consensus ist im vorliegenden Falle sicher vorhanden. Simplicius verpflichtete sich, fünf Gulden zu geben, und der Staat gab ihm durch seinen Stellvertreter, den Lotto-Collectanten, den Risconto, d. i. jenes vom Zufall abhängende Recht auf Gewinn. Dieser Vertrag wurde dadurch nicht hinfällig, dass der Käufer mit falschem Gelde zahlte. Darum wäre Simplicius auch in dem Falle, dass er nichts gewonnen hätte, nachträglich zur Zahlung jener fünf Gulden verpflichtet gewesen. Da ihm das Glück günstig war, so mag er sich dessen freuen und darf den Gewinn jedenfalls behalten. Aber da er, wenn auch unwissentlich, falsches Geld für den Risconto hergegeben, so ist er verpflichtet, nachträglich die fünf Gulden zu ersezzen und zwar dem Lotto-Collectanten, der dem Staate gegenüber haften und eventuell falsches Geld, das er eingenommen, aus seinem Sacke mit echter Münze ersezzen muss.

Wir haben diesen Fall einer italienischen Zeitschrift entnommen und sprechen schließlich nur darüber unsern Zweifel aus, dass der Lotto-Collectant die falsche Note annahm und noch mehr, dass der Gewinn so anstandslos ausgezahlt wurde.

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

III. (Darf an einem Altare, auf welchem das Allerheiligste ausgesetzt ist, celebriert und die heilige Communion ausgetheilt werden?) Häufig geschieht es, dass an Altären, auf denen das Sanctissimum ausgesetzt ist, Messen gelesen und die heilige Communion ausgetheilt wird. Es fragt sich nun, ob diese Geprlogenheit mit den kirchlichen Vorschriften in einem harmonischen oder disharmonischen Verhältnisse steht. Diese Frage lässt sich nicht mit einem einfachen Ja oder Nein entscheiden. Ihre richtige Beantwortung ist von verschiedenen Umständen bedingt.

1. Was den ersten Theil derselben betrifft, so ist es ein allgemein geltendes Gesetz, dass an einem Altare, auf welchem das Allerheiligste ausgesetzt ist, ohne specielles päpstliches Indult, wie ein solches für die Frohnleichnamsoctave gegeben ist, keine Messe mehr gelesen, kein Amt mehr gehalten werden darf, als nur behufs der Reposition. Das Ceremoniale Episcoporum (lib. I. cap. 12 n. q.) spricht sich hierüber also aus: „Non congruum, sed maxime decens

eset, ut in altari, ubi Ss. Sacramentum situm est, Missae non celebrarentur, quod antiquitus observatum fuisse videtur," und Clemens XI. verordnete in seiner berühmten, am 21. Jänner 1705 erschienenen und von Innocenz XIII., Benedict XIII., Clemens XII. bestätigten Instruction (§ XII) bezüglich der Feier des vierzigstündigen Gebetes praeceptiv, daß auf dem Aussetzungsaltare außer den feierlichen Hochmessen bei Aussetzung und Einsetzung des Sanctissimum keine andere Messe gelesen werden darf. Nun ist es allerdings wahr, daß die Anordnung des Ceremoniale Epp. nur directiv und die Instructio Clementina nur für Rom praeceptiv ist; allein es gibt außer denselben noch besondere Decreta der S. Rit. Congr., durch welche jene zu einem allgemein geltenden Gesetze erhoben werden. So hat dieselbe unterm 9. August 1670 bestimmt: „Non licere celebrare Missas in altari, exposito in eodem Ss. Sacramento, stante praesertim, quod adsint alia altaria, in quibus celebrari possint," und abermals unterm 13. Juni 1671: „Non debet celebrari Missa in altari, ubi est expositum Ss. Sacramentum, nisi sit pro reponendo.“ „Certa, sagt Gardellini, in seinem Commentar zur Instructio Clementina, est igitur regula, quae generaliter prohibet Missas in altari, in quo expositum est Sacramentum. Siquidem duo decreta ut generalia habenda sunt, quamvis prodierint in casibus particularibus.“ Der Grund dieser allgemein geltigen Vorschrift ist klar; da Christus im ausgesetzten Hochwürdigsten Gut ohnehin schon gegenwärtig ist, um die Anbetung der Gläubigen zu empfangen, so ist es zum mindesten überflüssig, ihn durch die heilige Consecration nochmals vom Himmel auf den nämlichen Altar zur Anbetung herabzurufen und den Gläubigen vorzustellen.

Wenn daher zur Zeit der Aussetzung des Hochwürdigsten Gutes eine Messe gelesen werden will, so muß dieses auf einem andern als auf dem Aussetzungsaltare geschehen. Dabei kommt jedoch zu bemerken, daß auch auf jenem weder eine stille noch eine gefungene Messe pro Requie gelesen werden darf, daß in den übrigen Privatmessen nach den durch die Rubriken vorgeschriebenen Orationen die Oratio de Ss. Sacramento angefügt werden kann, und das beim Sanctus und bei der Elevatio übliche Glockenzeichen zu unterbleiben hat. Indes so klar und bestimmt auch diese Vorschriften lauten, gilt auch hier das nulla regula sine exceptione. Eine diesbezügliche Ausnahme ist zulässig auf Grund einer Nothwendigkeit und einer alten schwer zu entfernenden Gewohnheit. Ein Fall der Nothwendigkeit, in welchem die Feier der heiligen Messe vor dem exponierten Sanctissimum erlaubt ist, wäre dann vorhanden, wenn aus einem wichtigen Grunde die heilige Messe gelesen werden soll, aber in der Kirche außer dem Aussetzungsaltar kein anderer nicht vorhanden ist. Dies erhellt zum Theil schon aus dem Beisätze des oben angeführten Decrets vom 9. August 1670:

„stante praesertim quod adsint alia altaria, in quibus celebrari possit,“ und wird auch von Gardellini ausdrücklich zugestanden: „Dari quidem possunt, schreibt er, Casus particulares, quibus fortasse in eo (altari) poterit celebrari; sicuti urgens necessitas, defectus altarum in eadem ecclesia vel vicinarum ecclesiarum, praesertim ubi praeceptum urgeat audiendi sacrum.“ Im letzteren Falle, wenn nämlich das praeceptum audiendi sacrum auf Erfüllung dringt und in der Nähe nicht eine andere Kirche sich befindet, lässt sich die Darbringung des heiligen Messopfers auf dem Aussetzungsaltar auch dann rechtfertigen, wenn der Altar, auf welchem in der Aussetzungskirche die Messe gelesen werden soll, eine derartige Lage hat, dass man, um die daselbst zu celebrierende Messe zu hören, nothwendig dem Aussetzungsaltare den Rücken zuwenden müsste.

Außer der Nothwendigkeit entbindet auch eine unfürdenliche, nur schwer zu hebende Gewohnheit von der Beobachtung der allgemeinen Regel — „consuetudo, quae vere sit immemorabilis, quaeque tolli nequeat sine populorum scandallo et offensione“ (Gardellini.) Diese Ausnahme hat durch ein Decret der S. R. Congr. vom 7. Mai 1746 eine indirecte Bestätigung erhalten. In Polen geschah es sehr häufig, dass das Sanctissimum ausgezeigt und vor demselben am nämlichen Altare außer dem Aussetzungshochamte noch die eine oder andere Privatmesse gelesen wurde. Auf die Anfrage, utrum in his Missis debeat fieri commemoratio de eodem Ss. Sacramento gab die genannte Congregation die Antwort: Poterit fieri commemoratio de Ss. Sacr. durante expositione. Dadurch, dass dieselbe über die bestehende Gewohnheit des Messelezens auf dem Expositionsaltar sich nicht äuferte, hat sie diese stillschweigend als zulässig anerkannt, nach dem bekannten Satze: *quit tacet consentire videtur.*

Uebrigens, wenn auch eine urgens necessitas und eine consuetudo vere immemorabilis eine Ausnahme von der allgemeinen Regel begründen, so heben sie doch letztere keineswegs auf, sondern dienen vielmehr zu ihrer Befrästigung. Exceptio firmat regulam. „Casus particulares, bemerkt Gardellini, universalem legem et regulam non destruunt, neque omnibus aequo casus particulares possunt aptari, ut aequo omnes ad legem universalem stricte sequandam non teneantur. Est enim haec regula a deo stricte accurateque servanda, ut nemini liceat ab ea declinare.“

Aus der bisherigen Darlegung ist ersichtlich, dass das sehr häufig vorkommende Celebrieren an Altären, auf welchen das Hochwürdigste Gut ausgezeigt ist, im allgemeinen als ein Verstoß gegen die kirchlich-liturgischen Vorschriften betrachtet werden muss. Doctor Apollinar Maier erhebt daher auch in seinem von Pius IX. belobten Buche „Die liturgische Behandlung des Allerheiligsten außer dem Opfer der heiligen Messe Regensburg 1860“ eine ebenso laute als

schmerzliche Klage, daß die Nichtbeachtung der diesbezüglichen liturgischen Gesetze „zum stetigen Gebrauch“ geworden ist, indem man nicht bloß „überhaupt vor ausgesetztem Allerheiligsten regelmäßig Messen und Hochämter celebriert, sondern es sogar einzig und allein deshalb und zu dem bestimmten Zwecke aussezt, um vor ihm das Amt, die Messe zu celebrieren.“ (S. 379). Zu zeigen, daß und wie diesem vielfach unbewußten Missbrauche mit Erfolg gesteuert werden könne und solle, liegt nicht innerhalb des Rahmens der gestellten Frage, und erscheint auch insoferne nicht als nothwendig, als es bereits in dem genannten Buche (S. 380—386), mit ebenso ergreifendem Eifer als gebotener Klugheit und Umsicht geschehen ist.

2. So wenig es im allgemeinen erlaubt ist, an dem Altare, auf welchem das Allerheiligste ausgesetzt ist, zu celebrieren, ebenso wenig darf von jenem aus die heilige Communion gespendet werden, selbst dann nicht, wenn aus irgend einem zureichenden Grunde auf denselben die heilige Messe gelesen werden darf. Die Clarissinnen von Tarent waren kraft eines Legates verpflichtet, an den drei Fastnachtstagen in ihrer Kapelle das Hochwürdigste zur Anbetung aussetzen zu lassen. Da sie in derselben nur einen Altar hatten, so reichten sie, um in diesen drei Tagen die heilige Messe nicht entbehren zu müssen, an den päpstlichen Stuhl das Bittgesuch ein, es möchte die celebratio Missae auf dem Aussetzungsaltar gestattet werden. Die erbetene Gnade wurde gewährt, aber mit dem ausdrücklichen Beschuße: dummodo in Missa sacra Eucharistia non distribuatur (12. November 1831). Wenn es nun verboten ist, die heilige Communion während der heiligen Messe vom Aussetzungsaltar zu spenden, so darf sie noch viel weniger außer der heiligen Messe gespendet werden. Der Grund hievon springt in die Augen; denn durch die Spendung der heiligen Communion vom Aussetzungsaltar weg würden nicht bloß die zur Anbetung Anwesenden in der Andacht gestört, sondern es würde auch der die heilige Communion spendende Priester sich dadurch einer Unehrerbietigkeit schuldig machen, daß er dem Allerheiligsten den Rücken zufehrt. Damit nun die Gläubigen während der Dauer der Aussetzung nicht der heiligen Communion entbehren müssen, muss das Sanctissimum in einem Ciborium oder Kelche auf einem Nebenaltar aufbewahrt und ausgespendet werden. „Quod si sacra communio“ verordnete Innocenz XI. in seinem Decrete vom 28. Mai 1682, „eodem tempore, quo Ss. Sacramentum expositum est, administranda fuerit, id fiat in altari diverso sumendo Ss. Sacramentum ex ciborio, et finita Communione reponatur in tabernaculo, aut ita velo tegatur, ut conspici non possit.“

Aber was dann, wenn in der Aussetzungskirche sich nur ein einziger Altar befindet? Muß in diesem Falle die Spendung der heiligen Communion ganz unterbleiben oder darf sie doch vom Aussetzungsaltare aus geschehen? Für letzteres spricht außer der

Analogie des erlaubten Messleseens auf dem Aussezungsaltare im Falle einer Nothwendigkeit oder Gewohnheit ein Decret der S. R. C. vom 26. Sept. 1868. Indes sorge man dafür, dass die heilige Communion möglichst seitwärts vom Altare ausgetheilt werde, um die Rückenwendung gegen das Allerheiligste zu vermeiden. Es versteht sich jedoch von selbst, dass nach erfolgter Austheilung der heiligen Communion der Segen mit dem Ciborium während der Aussezung vom Aussezungsaltare aus noch weniger gegeben werden darf, als vom Seitenaltare.

Demnach ist es immerhin ein grober Verstoß gegen die liturgischen Vorschriften, wenn — wohl mehr aus Unkenntnis als aus Geringsschätzung derselben — Coram exposito Ss. Sacramento — von dem angegebenen Nothfalle abgesehen die heilige Communion vom Aussezungsaltare weg gespendet und obendrein mit dem Ciborium auch noch der Segen gegeben wird.

Schehern (Bayern).

P. Bernard Schmid O. S. B.

IV. (Winke für Kätecheten.) Kein Zweig der Seelsorge, hört man jüngere und ältere Priester vielfach klagen, macht so viele Schwierigkeit und wird einem mit der Zeit so lästig, wie die Schule. Ein Minimum sei, was man aus Büchern profitiere, mit den Regeln der Kätechetik komme man in der Praxis nicht zum Ziele, ein jeder müsse seines Amtes überdrüssig werden, wenn er sieht, wie viel die Verfasser kätechetischer Werke verlangen und wie wenig man bei unseren tristen Schulverhältnissen tatsächlich leisten kann. Nur ein ganz einseitiger Theoretiker wird diesen Klagen alle und jede Berechtigung absprechen. Ein sehr schwieriges und mühevolleres Amt ist das Amt des Kätecheten und bei den gegenwärtigen Verhältnissen doppelt schwierig. Ich möchte nun im folgenden kurz die Grundsätze zusammenstellen, welche von tüchtigen Kätecheten in der Schule befolgt werden und deren Befolgung auch unter den ungünstigsten Verhältnissen verlangt werden kann:

1. Planmäßig vorgehen. Dass man sich jede Kätechese von A bis Z schreibe, ist eine übertriebene Forderung, wenngleich nicht geleugnet werden soll, dass die vollständige Ausarbeitung einer Kätechese besonders für jüngere Kätecheten von großem Nutzen ist. Aber eine Skizze soll man sich entwerfen. Der Religionslehrer muss mit einem fertigen Pensem vor die Kinder treten. Er muss wissen, was er wolle, und darf Stoff und Methode nicht dem Zufall überlassen. Der Mangel an Vorbereitung und die Planlosigkeit des Unterrichtes ist eine Hauptursache des Misserfolges.

2. Bücher benützen, welche unseren Schulverhältnissen Rechnung tragen. Die in Deutschland erschienenen und erscheinenden kätechetischen Handbücher mögen an und für sich recht trefflich sein, aber sie haben Verhältnisse im Auge, die von den österreichischen grundverschieden sind. Abgesehen davon, dass diese Erklärungen einen